


Amtliche Abkürzung:	FinDAG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	22.04.2002	Fundstelle:	BGBl I 2002, 1310
Gültig ab:	26.04.2002	FNA:	FNA 7610-15, GESTA D108
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.08.2018 bis 30.09.2021

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 3 G v. 17.7.2017 | 2446 bearbeitet

Fußnoten

- (+++ Textnachweis ab: 26.4.2002 +++)
- (+++ Zur Anwendung vgl. §§ 22 u. 23 +++)
- (+++ Zur Anwendung vgl. § 16k +++)
- (+++ Zur Anwendung vgl. § 16j Abs. 5a +++)
- (+++ Zur Anwendung d. § 17 vgl. § 46 Abs. 3 ZKG +++)
- (+++ Zur Anwendung d. § 17 vgl. § 39 Abs. 3 ZAG 2018 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G 7610-15/1 v. 22.4.2002 | 1310 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 22 Satz 1 mWv 26.4.2002 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Errichtung, Aufsicht, Aufgaben

- § 1 Errichtung
- § 2 Rechts- und Fachaufsicht
- § 3 (weggefallen)
- § 4 Aufgaben und Zusammenarbeit
- § 4a Meinungsverschiedenheiten bei der laufenden Überwachung
- § 4b Beschwerden
- § 4c Aktenvorlage und Auskunftspflicht in verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- § 4d Meldung von Verstößen; Verordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt

Organisation

- § 5 Organe, Satzung
- § 6 Leitung
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Fachbeirat
- § 8a Verbraucherbeirat

Dritter Abschnitt

Personal

- § 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Direktoriums
- § 9a Beamte
- § 10 Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
- § 10a Stellenzulage
- § 10b Personalgewinnungszuschlag
- § 11 Verschwiegenheitspflicht

Vierter Abschnitt

Haushaltsplan, Rechnungslegung, Deckung des Verwaltungsaufwands

- § 12 Haushaltsplan, Rechnungslegung
- § 13 Deckung der Kosten der Aufsicht

Fünfter Abschnitt

Gebühren und Umlage, Zwangsmittel, Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

- § 14 Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen
- § 15 Gesonderte Erstattung; Verordnungsermächtigung
- § 16 Umlage
- § 16a Umlagefähige Kosten; Umlagejahr
- § 16b Kostenermittlung nach Aufgabenbereichen und Gruppen
- § 16c Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Vorjahre
- § 16d Umlagebetrag, Umlagepflicht und Verteilungsschlüssel
- § 16e Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen
- § 16f Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen
- § 16g Mindestumlagebeträge im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen
- § 16h Aufgabenbereich Versicherungen
- § 16i Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufgabenbereich Wertpapierhandel
- § 16j Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel
- § 16k Aufgabenbereich Abwicklung
- § 16l Entstehung der Umlageforderung, Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit
- § 16m Festsetzung und Fälligkeit von Umlagevorauszahlungen
- § 16n Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung
- § 16o Säumniszuschläge; Beitreibung
- § 16p Festsetzungsverjährung
- § 16q Zahlungsverjährung
- § 16r Erstattung überzahlter Umlagebeträge
- § 17 Zwangsmittel; Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

Sechster Abschnitt

Finanzierung gesonderter Aufgaben

- § 17a Finanzierung gesonderter Aufgaben
- § 17b Gebühren für gesonderte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

§ 17c Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen

§ 17d Gesonderte Umlage

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

§ 18a Teilintegration der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; Rechtsnachfolge; Verordnungsermächtigung

§ 19 Überleitung/Übernahme von Beschäftigten

§ 20 Verteilung der Versorgungskosten

§ 21 Übergang von Rechten und Pflichten

§ 22 Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht

§ 23 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004, d. Art. 8 Nr. 1 G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a, b, d u. e G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013, d. Art. 2a Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013, d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 1 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013, d. Art. 4 Abs. 79 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 14.8.2018; Art. 4 aufgeh. durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666; d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 30.6.2016 I 1514 mWv 2.7.2016 u. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Erster Abschnitt Errichtung, Aufsicht, Aufgaben

§ 1 Errichtung

(1) ¹Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird durch Zusammenlegung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Mai 2002 errichtet. ²Sie trägt die Bezeichnung "Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" (Bundesanstalt).

(2) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Bonn und in Frankfurt am Main.

(3) ¹Für Klagen gegen die Bundesanstalt gilt Frankfurt am Main als Sitz der Behörde. ²In Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gilt Frankfurt am Main als Sitz der Verwaltungsbehörde. ³Satz 1 ist auf Klagen aus dem Beamtenverhältnis und auf Rechtsstreitigkeiten, für die die Gerichte für Arbeits-sachen zuständig sind, nicht anzuwenden.

(4) Die Bundesanstalt ist in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

Fußnoten

§ 1 Abs. 4: Eingef. durch Art. 4a Nr. 1 G v. 15.12.2004 I 3416 mWv 21.12.2004

§ 2 Rechts- und Fachaufsicht

Die Bundesanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesministerium).

§ 3 (weggefallen)

—
Fußnoten

§ 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 4 Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) ¹Die Bundesanstalt übernimmt die dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übertragenen Aufgaben. ²Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach anderen Bestimmungen übertragenen Aufgaben einschließlich der Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Unterstützung ausländischer Aufsichtssysteme wahr. ³Die Bundesanstalt wird im Wege der Organleihe für das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der ihm nach den Vorschriften der Anstaltssatzung obliegenden Aufsicht über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder tätig. ⁴Das Nähere einschließlich des Beginns der Organleihe wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt geregelt. ⁵Die Bundesanstalt nimmt außerdem die Aufgaben der Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie die ihr auf Grundlage des Restrukturierungsfondsgesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(1a) ¹Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. ²Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die Bundesanstalt gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. ³Ein Missstand im Sinne des Satzes 2 ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.

(2) Die Bundesanstalt arbeitet mit anderen Stellen und Personen im In- und Ausland nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Gesetze und Bestimmungen sowie nach Maßgabe

1. der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1),
2. der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12),
3. der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) und
4. der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84)

zusammen.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

(4) Die Bundesanstalt nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 2 G v. 23.7.2002 | 2778 mWv 30.7.2002

§ 4 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 4.12.2011 | 2427 mWv 1.1.2012

§ 4 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016

§ 4 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 4a Meinungsverschiedenheiten bei der laufenden Überwachung

¹Meinungsverschiedenheiten von erheblicher Bedeutung zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank im Rahmen der laufenden Überwachung nach dem Kreditwesengesetz und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sollen einvernehmlich beigelegt werden. ²Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet das Bundesministerium im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank.

Fußnoten

§§ 4a bis 4c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 4b Beschwerden

(1) Kunden von solchen Instituten und Unternehmen, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, und qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes können wegen behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen, deren Einhaltung die Bundesanstalt überwacht, Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen, sofern im jeweiligen Aufsichtsgesetz kein spezielles Beschwerdeverfahren vorgesehen ist.

(2) Die Beschwerden sind in Schrift- oder Textform bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten.

(3) ¹Die Bundesanstalt hat gegenüber dem Beschwerdeführer in angemessener Frist zu der Beschwerde unter Beachtung des § 11 Stellung zu nehmen. ²Bei geeigneten Beschwerden kann die Bundesanstalt auf Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen.

(4) Die Bundesanstalt kann bei Beschwerden im Rahmen der bestehenden aufsichtsrechtlichen Auskunftsansprüche das von der Beschwerde betroffene Institut oder Unternehmen zur Stellungnahme auffordern und dieses um Mitteilung bitten, ob es mit der Übermittlung der Stellungnahme oder von Teilen der Stellungnahme an den Beschwerdeführer einverstanden ist.

Fußnoten

§§ 4a bis 4c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 4c Aktenvorlage und Auskunftspflicht in verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften durch die Bundesanstalt in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der obersten Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt tritt.

Fußnoten

(+++ § 4c: Zur Anwendung vgl. § 22 F. 2012-11-28 +++)

§§ 4a bis 4c: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 4d Meldung von Verstößen; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bundesanstalt errichtet ein System zur Annahme von Meldungen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der Bundesanstalt ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden. ²Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

(2) ¹Die Bundesanstalt ist zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die eingehenden Meldungen unterliegen dem Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) ¹Die Bundesanstalt macht die Identität einer Person, die eine Meldung erstattet hat, nicht bekannt, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt zu haben. ²Ferner gibt die Bundesanstalt die Identität einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, nicht preis. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf Grund eines Gesetzes erforderlich ist oder wenn die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) ¹Die Bundesanstalt berichtet in ihrem Jahresbericht in abgekürzter oder zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen. ²Der Bericht lässt keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zu.

(5) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf die Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren keine Anwendung.

(6) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die eine Meldung nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.

(7) ¹Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. ²Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(8) Die Rechte einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, insbesondere die Rechte nach den §§ 28 und 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach den §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und nach den §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozessordnung werden durch die Einrichtung des Systems zur Meldung von Verstößen nach Absatz 1 nicht eingeschränkt.

(9) ¹Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Meldung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) sowie gegen sonstige Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union nach Absatz 1, zur Konkretisierung des auf Grundlage von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission erlassen. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Fußnoten

§ 4d: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 30.6.2016 | 1514 mWv 2.7.2016

§ 4d Abs. 9 Satz 1: IdF d. Art. 16 Nr. 1 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 5 Organe, Satzung

(1) Organe der Bundesanstalt sind das Direktorium, der Präsident oder die Präsidentin und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung der Bundesanstalt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

(3) ¹Das Bundesministerium wird ermächtigt, die Satzung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu erlassen. ²Die Satzung kann vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Verwaltungsrat geändert werden. ³In die Satzung sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. den Aufbau und die Organisation der Bundesanstalt,
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Bundesanstalt,
3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Anhörungsrechts der Verbände der Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaften,
4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats und des Verbraucherbeirats,
5. die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung der Bundesanstalt.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 28.3.2008 I 493 mWv 5.4.2008

§ 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013 u. d. Art. 20 Nr. 1 G v. 4.7.2013 I 1981 mWv 22.7.2013

§ 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013

§ 6 Leitung

(1) ¹Die Bundesanstalt wird durch das Direktorium gesamtverantwortlich geleitet und verwaltet. ²Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie fünf Exekutivdirektoren oder Exekutivdirektorinnen, von denen einer oder eine als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ist. ³Das Direktorium beschließt einstimmig ein Organisationsstatut, welches die Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Direktoriums festlegt. ⁴Das Organisationsstatut sowie deren Änderungen sind dem Bundesministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(2) ¹Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin. ²Es fasst seine Beschlüsse – auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag. ⁴Das Direktorium regelt die innere Organisation der Bundesanstalt durch eine Geschäftsordnung. ⁵Über die Geschäftsordnung und deren Änderungen, die der Genehmigung des Bundesministeriums bedürfen, beschließt das Direktorium einstimmig.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die strategische Ausrichtung der Bundesanstalt als Allfinanzaufsicht national und international. ²Im Rahmen dieser Vorgaben obliegt den Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen die Verantwortung für ihren Geschäftsbereich.

(4) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Bundesanstalt werden fünf Geschäftsbereiche eingerichtet: Innere Verwaltung und Recht, Bankenaufsicht, Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Wertpapieraufsicht/Asset-Management sowie Abwicklung.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Fußnoten

§ 6: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 28.3.2008 I 493 mWv 5.4.2008

§ 6 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 6 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 7 Verwaltungsrat

(1) ¹Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. ²Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bundesanstalt und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Der Präsident oder die Präsidentin hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Bundesanstalt zu unterrichten. ⁴Die Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen haben über ihre Aufgabenbereiche zu berichten.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, die vom Bundesministerium der Finanzen entsandt werden, und
2. folgenden 14 weiteren Mitgliedern:
 - a) einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie,
 - b) zwei Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz,
 - c) fünf Mitgliedern des Deutschen Bundestages und
 - d) sechs Personen mit beruflicher Erfahrung oder besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungsdienst-, Investment-, Versicherungs-, Wertpapier- oder Bilanzwesens, die jedoch nicht der Bundesanstalt angehören dürfen.

²Die Deutsche Bundesbank kann mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. ³Das gleiche Teilnahmerecht haben der Vorsitz des Personalrats der Bundesanstalt und seine Stellvertreter.

(4) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das Bundesministerium bestellt. ²Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bestellt das Bundesministerium der Finanzen zwei weitere stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats. ³Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen und durch das Bundesministerium zu bestellen. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen. ⁵Vor Bestellung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d sind die Verbände der Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaften anzuhören. ⁶Für drei dieser Mitglieder können die Verbände namentliche Vorschläge unterbreiten, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d erfüllen müssen.

(6) ¹Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden vom Deutschen Bundestag vorgeschlagen und für die Dauer der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. ²Sie bleiben nach Beendigung der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind.

(7) ¹Die Wiederberufung ist möglich. ²Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. ³Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt, in diesem Fall jedoch nur nach Anhörung der entsendenden Institution.

(8) ¹Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seine Stelle ein neues Mitglied zu berufen. ²Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt

der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. ³Die Absätze 1 bis 8 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 28.3.2008 I 493 mWv 5.4.2008

§ 7 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016

§ 7 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016

§ 7 Abs. 5 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013; früherer Satz 2 jetzt Satz 3 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016

§ 7 Abs. 5 Satz 4 (früher Satz 3): Früher Satz 3 gem. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016

§ 7 Abs. 5 Satz 5 (früher Satz 4): Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013; idF d. Art. 20 Nr. 2 G v. 4.7.2013 I 1981 mWv 22.7.2013; früherer Satz 4 jetzt Satz 5 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa u. cc G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016

§ 7 Abs. 5 Satz 6 (früher Satz 5): Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013; früherer Satz 5 jetzt Satz 6 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa u. cc G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016

§ 8 Fachbeirat

(1) ¹Bei der Bundesanstalt wird ein Fachbeirat gebildet. ²Er berät die Bundesanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) ¹Der Fachbeirat besteht aus 24 Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium bestellt. ³Im Fachbeirat sollen die Finanzwissenschaft, die Kredit- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.

(3) ¹Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. ²Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8a Verbraucherbeirat

(1) ¹Bei der Bundesanstalt wird ein Verbraucherbeirat gebildet. ²Er berät die Bundesanstalt aus Verbrauchersicht bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben.

(2) ¹Der Verbraucherbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Verbraucherbeirats werden durch das Bundesministerium bestellt. ³Im Verbraucherbeirat sollen die Wissenschaft, Verbraucher- und Anlegerschutzorganisationen, Mitarbeiter außergerichtlicher Streitschlichtungssysteme sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angemessen vertreten sein.

(3) ¹Der Verbraucherbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. ²Der Verbraucherbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Fußnoten

§ 8a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013

§ 8a Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 15.7.2014 I 934 mWv 19.7.2014

Dritter Abschnitt Personal

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Direktoriums

- (1) ¹Die Mitglieder des Direktoriums stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. ²Sie müssen besondere fachliche Eignung besitzen und werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt. ³Die Mitglieder des Direktoriums werden für acht Jahre, ausnahmsweise auch für kürzere Zeit, mindestens jedoch für fünf Jahre bestellt. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) ¹Das Amtsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums beginnt mit der Aushändigung der Ernennungs-urkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. ²Es endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entlassung. ³Der Bundespräsident entlässt ein Mitglied des Direktoriums auf dessen Ver-langen oder auf Beschluss der Bundesregierung aus wichtigem Grund. ⁴Vor der Beschlussfassung der Bundesregierung ist dem Mitglied des Direktoriums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Im Fal-le der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Mitglied des Direktoriums eine von dem Bundes-präsidenten vollzogene Urkunde. ⁶Die Entlassung auf Verlangen wird mit der Aushändigung der Urkun-de wirksam, wenn in ihr nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁷Die Entlassung aus wichti-gem Grund wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie sie nicht aus-drücklich für einen späteren Tag beschließt.
- (3) ¹Die Mitglieder des Direktoriums leisten vor dem Bundesminister der Finanzen folgenden Eid: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik Deutsch-land geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ ² Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Direktoriums dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ne-ben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens, noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. ²Sie dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten er-stellen. ³Die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ist unter den in § 99 Absatz 2 des Bun-desbeamtengesetzes genannten Voraussetzungen zu versagen.
- (5) ¹Die §§ 67 bis 69 und 71 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend. ²An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt das Bundesministerium der Finanzen.
- (6) ¹Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium der Finanzen mit den Mitgliedern des Direktoriums schließt. ²Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.
- (7) ¹Wird ein Bundesbeamter zum Mitglied des Direktoriums ernannt, scheidet er mit Beginn des Amts-verhältnisses aus dem bisherigen Amt aus. ²Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis. ³Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. ⁴Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.
- (8) ¹Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 Satz 1 und wird die oder der Betroffene nicht anschließend in ein anderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund berufen, treten Beamtinnen und Beam-te, wenn ihnen nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 des Bun-desbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus ihrem Dienstverhältnis als Beamte in den einstweiligen Ruhestand, so-fern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben. ²Im Übrigen gel-ten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes zum einstweiligen Ruhestand. ³Sie erhalten ein Ru-hegehalt, das sie in ihrem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des Amtsverhältnisses nach Ab-satz 1 Satz 1 verdient hätten. ⁴Die Zeit des Amtsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 ist auch ruhegehalt-fähig, wenn der Beamtin oder dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt in einem Beamtenverhältnis

zum Bund übertragen wird. ⁵Für die beamteten Mitglieder des Direktoriums gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. ⁶Eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 6 bleibt unberührt. ⁷Die Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten für Richter oder Richterinnen und für Berufssoldaten oder Berufssoldatinnen entsprechend.

Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011

§ 9a Beamte

(1) Der Bundesanstalt wird das Recht verliehen, Beamte zu haben.

(2) ¹Der Präsident ernennt die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 16 der Besoldungsordnung A. ²Der Bundespräsident ernennt die übrigen Beamten.

(3) ¹Für die Beamten ist oberste Dienstbehörde der Präsident oder die Präsidentin. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann seine oder ihre Befugnisse nach diesem Absatz auf ein oder mehrere Mitglieder des Direktoriums übertragen.

Fußnoten

§ 9a: Früher § 9 gem. Art. 8 Nr. 4 G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011

§ 9a Abs. 1: IdF d. Art. 15 Abs. 86 G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 9a Abs. 2 Satz 1: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Satz 1 gem. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011

§ 9a Abs. 2 Satz 2: Früher Satz 3 gem. Art. 8 Nr. 4 Buchst. a G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011

§ 9a Abs. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 4 Buchst. b G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011

§ 10 Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

(1) Auf die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Bundesanstalt sind die für Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) ¹Angestellte können mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Vergütungsgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. ²Satz 1 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

§ 10a Stellenzulage

(1) Die bei der Bundesanstalt verwendeten Beamten erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 80 Prozent der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 7 der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Die Bundesanstalt kann den Tarifbeschäftigten der Bundesanstalt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern außertariflich eine entsprechende Zulage gewähren.

Fußnoten

(+++ § 10a Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 22 F. 2012-11-28 +++)

§§ 10a u. 10b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013

§ 10b Personalgewinnungszuschlag

Die Bundesanstalt kann durch Beschluss des Direktoriums mit Zustimmung des Verwaltungsrats von § 43 Absatz 11 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichen.

Fußnoten

§§ 10a u. 10b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.3.2013

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

¹Die Verschwiegenheitspflicht der Beschäftigten der Bundesanstalt in Bezug auf Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, bestimmt sich nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, auf Grund deren der einzelne Beschäftigte tätig geworden ist. ²Satz 1 gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Beiräte hinsichtlich der ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen entsprechend.

Vierter Abschnitt Haushaltsplan, Rechnungslegung, Deckung des Verwaltungsaufwands

§ 12 Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) ¹Die Bundesanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans aus. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ³Auf Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die bundesunmittelbaren juristischen Personen geltenden Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

(1a) ¹Bei der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet die Bundesanstalt insbesondere in Bezug auf den Stellenplan im besonderen Maße die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. ²Die Erforderlichkeit der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und sonstigen Stellen ist bei gegebenem Anlass, im Übrigen regelmäßig zu überprüfen. ³Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Aufgabenerledigung zu überprüfen.

(2) ¹Der Haushaltsplan wird vom Direktorium aufgestellt. ²Das Direktorium hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans unverzüglich vorzulegen. ³Der Haushaltsplan wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.

(3) ¹Nach Ende des Haushaltsjahres hat das Direktorium eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt aufzustellen. ²Die Entlastung erteilt der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Bundesministeriums.

(4) ¹Ergibt die Rechnung einen Überschuss, kann dieser mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. ²Anstelle der Übertragung kann in Höhe des Überschusses eine Rücklage für zukünftige Investitionsvorhaben gebildet werden. ³Die Bildung der Rücklage bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(5) ¹Die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist unbeschadet einer Prüfung des Bundesrechnungshofs nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung von der in der Satzung bestimmten Stelle vorzunehmen. ²Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Direktorium, dem Verwaltungsrat und dem Bundesministerium sowie dem Bundesrechnungshof zuzuleiten.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013

§ 12 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 28.3.2008 I 493 mWv 5.4.2008

§ 12 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 28.3.2008 I 493 mWv 5.4.2008

§ 12 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004

§ 12 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 28.3.2008 I 493 mWv 5.4.2008

§ 13 Deckung der Kosten der Aufsicht

(1) ¹Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten, einschließlich der Kosten, mit denen die Deutsche Bundesbank die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 2 belastet, aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 und den sonstigen eigenen Einnahmen, soweit in den §§ 17a bis 17d nichts anderes bestimmt ist.

²Bußgelder bleiben unberücksichtigt.

(2) ¹Der Bund leistet die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches Darlehen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. ²Die Höhe des Zinssatzes wird durch Vereinbarung zwischen dem Bund und der Bundesanstalt festgelegt. ³Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004

§ 13 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Abs. 79 Nr. 2 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 14.8.2018; Art. 4 aufgeh. durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666

Fünfter Abschnitt Gebühren und Umlage, Zwangsmittel

§ 14 Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

(1) Die Bundesanstalt kann für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Gebühren in Höhe von bis zu 500 000 Euro erheben, soweit nicht die für die Bundesanstalt geltenden Gesetze besondere Gebührenregelungen enthalten, nach § 15 eine gesonderte Erstattung von Kosten vorgesehen ist oder eine gesonderte Finanzierung nach Maßgabe der §§ 17a bis 17d stattfindet.

(2) ¹Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 durch feste Sätze oder Rahmensätze und durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen näher zu bestimmen. ²Dabei kann von § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes abgewichen werden. ³Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht. ⁴Das Bundesministerium kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit in diesem Zeitpunkt die Gebühr nicht bereits festgesetzt ist.

Fußnoten

§ 14: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 79 Nr. 3 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 14.8.2018; Art. 4 aufgeh. durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666

§ 14 Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 2 Buchst. a G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 14 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004 u. d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 2 Buchst. b G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 14 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 14 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 13.8.2008 I 1690 mWv 21.8.2008; idF d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 14 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 7 Nr. 1 G v. 13.8.2008 I 1690 mWv 21.8.2008; idF d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. cc G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 15.8.2013

§ 14 Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 7 Nr. 1 G v. 13.8.2008 I 1690 mWv 21.8.2008

§ 15 Gesonderte Erstattung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Kosten, die der Bundesanstalt entstehen

1. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 37 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes oder einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, durch eine Bekanntmachung nach § 32 Abs. 4, § 37 Abs. 1 Satz 3 oder § 38 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes, durch eine auf Grund des § 44 Abs. 1 oder 2, § 44b Abs. 2 oder § 44c Abs. 2 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 44c Abs. 3 oder 4 des Kreditwesengesetzes vorgenommene Prüfung,
- 1a. durch eine auf Grund des § 4 Nummer 3 der KfW-Verordnung in Verbindung mit § 44 Absatz 1 oder Absatz 2 des Kreditwesengesetzes vorgenommene Prüfung,
- 1b. durch vor Ort im Auftrag der Europäischen Zentralbank nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1024/13 vorgenommene Prüfungshandlungen, soweit diese Kosten nicht durch die Europäische Zentralbank abgerechnet werden,
2. durch eine auf Grund des § 88 Absatz 1 oder § 89 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung,
3. auf Grund einer nach § 44 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes vorgenommenen Prüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10a Absatz 4 und 5 und § 25 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes sowie nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) übermittelten Daten,
4. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 308 Absatz 1 Satz 2, durch eine auf Grund des § 306 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 306 Absatz 2, oder des § 306 Absatz 4 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 306 Absatz 5 und 6 jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, § 225 Satz 3 oder § 237 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,
5. durch die Bestellung oder Abberufung eines Verwalters nach § 22e des Kreditwesengesetzes,
6. durch die Beantragung der Bestellung oder Abberufung eines Sachwalters nach § 22l oder § 22o des Kreditwesengesetzes,
7. durch
 - a) die Bestellung eines Abwicklers nach § 39 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 38 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des Kreditwesengesetzes,
 - b) eine Bekanntmachung nach § 21 Absatz 4 oder § 22 Absatz 5 oder § 39 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,
 - c) die Bestellung eines Abwicklers nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - d) eine Prüfung, die auf Grund des § 14 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit § 44 Absatz 1 oder § 44b Absatz 2 des Kreditwesengesetzes vorgenommen wird,
8. durch eine auf Grund des § 50 des Einlagensicherungsgesetzes oder des § 7 Absatz 3 Satz 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes vorgenommene Prüfung,
9. (weggefallen)
10. durch
 - a) die Bestellung eines Abwicklers nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, nach § 13 Absatz 3 Satz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes, nach § 26 Abs. 3 oder 4, jeweils in Verbindung

mit § 7 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes, oder einer Aufsichtsperson nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes,

b) eine Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 Satz 3, nach § 39 Absatz 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 oder eine Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes,

c) eine Prüfung, die vorgenommen wurde auf Grund

aa) des § 8 Absatz 2, auch in Verbindung mit Maßnahmen nach Abs. 3 oder 4 oder des § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes,

bb) des § 39 Absatz 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 oder 4 oder § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes,

11. durch Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, L 101 vom 18.4.2015, S. 62)

sind in den Fällen der Nummern 1, 1b, 2, 4, 7 und 9 bis 11 von dem betroffenen Unternehmen, im Fall der Nummer 1a von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen, in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen, in den Fällen der Nummer 6 von den in § 22n Abs. 4 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen und in den Fällen der Nummer 8 von den betroffenen Einrichtungen der Bundesanstalt gesondert zu erstatten.²Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Deutschen Bundesbank und anderen Behörden, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt oder im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 im Auftrag der Europäischen Zentralbank tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter.

(2)¹Die Bundesanstalt hat der Deutschen Bundesbank und den anderen Behörden, die im Rahmen des Absatzes 1 für sie oder im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 im Auftrag der Europäischen Zentralbank tätig werden, den Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.²Die Höhe des Erstattungsbetrags, insbesondere die Stundensätze für den Einsatz von Mitarbeitern dieser Behörden, bestimmen sich nach Erstattungsrichtlinien, die das Bundesministerium erlässt.

(3) Für die Festsetzung der Kostenerstattung, die Verpflichtung zur Erstattung der Kostenschuld, die Entstehung der Pflicht zur Kostenerstattung, ihre Fälligkeit sowie die Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung gelten die §§ 4, 6, 13 Absatz 1 sowie die §§ 14 und 15 des Bundesgebührengesetzes vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 entsprechend.

(4)¹Abweichend von § 4 des Bundesgebührengesetzes entsteht die Pflicht zur Kostenerstattung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 11 bei laufenden Überwachungs- und sonstigen laufenden Maßnahmen, die sich voraussichtlich über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erstrecken, jährlich bis zum 31. März des Kalenderjahres, es sei denn, die Bundesanstalt legt einen anderen Zeitpunkt fest.²Abweichend von § 6 des Bundesgebührengesetzes ist zur Erstattung von Kosten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 11 auch derjenige verpflichtet, für den eine Verpflichtung zur Kostenerstattung gesetzlich oder hoheitlich angeordnet ist.

(5)¹Abweichend von § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes kann die Bundesanstalt von einem Kostenschuldner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 die Zahlung eines Vorschusses oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich zu erstattenden Kosten auch bei solchen Maßnahmen verlangen, die nicht auf Antrag vorgenommen werden.²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 11 können bei Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, auch mehrfach Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.

(6) Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch solche Kosten, die in Vorbereitung oder während der Laufzeit einer Maßnahme oder anlässlich ihrer Beendigung entstehen.

(7) ¹Die Bundesanstalt kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 11 die Erstattung von Kosten ebenfalls von demjenigen verlangen, der die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen hat. ²In diesen Fällen bestimmen sich das Verlangen der Kostenerstattung, die Entstehung der Pflicht zur Kostenerstattung, die Fälligkeit der Kostenerstattung und die Pflicht zur Zahlung eines Vorschusses oder zur Leistung einer Sicherheit nach dieser Verpflichtungserklärung oder diesem Vertrag.

(8) ¹Die zu erstattenden Kosten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 können in Form von Kostenpauschalen berechnet werden. ²Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 9.

(9) ¹Das Bundesministerium wird ermächtigt, Einzelheiten der gesonderten Erstattung durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Soweit die Rechtsverordnung Regelungen zu den Kostenpauschalen nach Absatz 8 enthält, ist zwischen einzelnen Maßnahmen und Tätigkeiten zu unterscheiden.

Fußnoten

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1: IdF d. Art. 3 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 10.12.2003 | 2478 (KredSanG) mWv 17.12.2003

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 4b Nr. 1 G v. 22.9.2005 | 2809 mWv 28.9.2005

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 14.6.2010 | 786 mWv 19.6.2010, d. Art. 19 Nr. 1 G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 16 Nr. 2 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 4b Nr. 2 G v. 22.9.2005 | 2809 mWv 28.9.2005, d. Art. 7 G v. 17.11.2006 | 2606 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 6 Abs. 9 G v. 28.8.2013 | 3395 mWv 1.1.2014

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 28.5.2007 | 923 (VAGÄndG 8) mWv 2.6.2007 u. d. Art. 2 Abs. 42 G v. 1.4.2015 | 434 mWv 1.1.2016 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 4)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 : Eingef. durch Art. 4b Nr. 3 G v. 22.9.2005 | 2809 mWv 28.9.2005; idF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 21.12.2007 | 3089 mWv 28.12.2007

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 4b Nr. 3 G v. 22.9.2005 | 2809 mWv 28.9.2005; idF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.12.2007 | 3089 mWv 28.12.2007 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 25.6.2009 | 1528 mWv 30.6.2009

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (bez. als Abs. 1 Nr. 7): IdF d. Art. 20 Nr. 3 G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 25.6.2009 | 1528 mWv 30.6.2009;

idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 25.6.2009 | 1506, dieser idF d. Art. 6a Nr. 1 G v. 25.6.2009 | 1528 mWv 31.10.2009; idF d. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013, d. Art. 5 G v. 28.5.2015 | 786 mWv 3.7.2015 u. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 25.6.2009 | 1506, dieser idF d. Art. 6a Nr. 3 G v. 25.6.2009 | 1528 mWv 31.10.2009; idF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. a: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 17.7.2017 | 2446 mWv 13.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2446 mWv 13.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. aa: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 17.7.2017 | 2446 mWv 13.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c DBuchst. bb: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 14.6.2010 | 786 mWv 19.6.2010, d. Art. 19 Nr. 3 G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 13.12.2011 u. d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 17.7.2017 | 2446 mWv 13.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c)

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa ddd G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Schlusssatz: IdF d. Art. 4b Nr. 4 G v. 22.9.2005 | 2809 mWv 28.9.2005, d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. d G v. 21.12.2007 | 3089 mWv 28.12.2007, d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. d G v. 25.6.2009 | 1528 mWv

30.6.2009 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. d G v. 25.6.2009 I 1506, dieser idF d. Art. 6a Nr. 4 G v. 25.6.2009 I 1528 mWv 31.10.2009; idF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 14.6.2010 I 786 mWv 19.6.2010, d. Art. 19 Nr. 5 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 13.12.2011, d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015, d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa eee G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016 u. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa fff G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018
§ 15 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016
§ 15 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. c G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 29.12.2016
§ 15 Abs. 3 bis 9: Eingef. durch Art. 2 Nr. 6 Buchst. d G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16 Umlage

Soweit die Kosten der Bundesanstalt nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattungen nach § 15 oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen, nicht eingegangenen Beträgen und Überschüssen der Vorjahre anteilig auf die Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Institute, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften, Versicherungsunternehmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sowie die Abwicklungsanstalten nach Maßgabe der §§ 16a bis 16r umzulegen.

Fußnoten

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)
§ 16: IdF d. Art. 2a Nr. 2 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013, d. Art. 7 Nr. 1 G v. 13.2.2013 I 174 mWv 16.2.2013, d. Art. 20 Nr. 4 G v. 4.7.2013 I 1981 mWv 22.7.2013, d. Art. 8 Nr. 3 G v. 18.12.2013 I 4318 mWv 24.12.2013, d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015 u. d. Art. 2 Nr. 7 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16a Umlagefähige Kosten; Umlagejahr

(1) ¹Die Bundesanstalt hat als Kosten im Sinne des § 16 die Ausgaben eines Haushaltsjahres zu ermitteln.
²Zu den Kosten gehören auch die Zuführungen zu einer Investitionsrücklage gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 und die Zuführungen zu der Pensionsrücklage nach § 19 Absatz 2.

(2) ¹Von diesen Kosten sind diejenigen Kosten umlagefähig, die nach Abzug der Einnahmen und Berücksichtigung der Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse der Vorjahre verbleiben. ²Zu den Einnahmen gehören auch Entnahmen aus der Pensionsrücklage sowie Entnahmen aus einer Investitionsrücklage. ³Bußgelder bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Umlagejahr im Sinne dieses Gesetzes.

Fußnoten

(+++ § 16a: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)
§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013

§ 16b Kostenermittlung nach Aufgabenbereichen und Gruppen

(1) ¹Die Kosten sind für die folgenden Aufgabenbereiche, die jeweils nach den maßgeblichen Aufsichtsgesetzen in die Zuständigkeit der Bundesanstalt fallen, getrennt zu ermitteln:

1. Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungsdienste- und inländisches Investmentwesen (Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen),
2. Versicherungswesen (Aufgabenbereich Versicherungen),
3. Wertpapierhandel (Aufgabenbereich Wertpapierhandel),
4. Aufgaben der Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie Aufgaben der Bundesanstalt nach dem Restrukturierungsfondsgesetz und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (Aufgabenbereich Abwicklung).

²Innerhalb des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen sowie des Aufgabenbereichs Wertpapierhandel hat eine gesonderte Ermittlung nach Gruppen gemäß den §§ 16e und 16i zu erfolgen.

(2) ¹Kosten, die zwei oder drei Aufgabenbereichen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsam zugerechnet werden können, sind jeweils gesondert zu erfassen. ²Sie sind auf die betroffenen Aufgabenbereiche entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Aufgabenbereichen unmittelbar zuzurechnen sind. ³Die so ermittelten Kostenanteile sind jeweils den Kosten hinzuzurechnen, die auf die Aufgabenbereiche unmittelbar entfallen.

(3) ¹Die übrigen Kosten, die weder einem Aufgabenbereich nach Absatz 1 Satz 1 unmittelbar noch nach Absatz 2 zwei oder drei Aufgabenbereichen gemeinsam zugeordnet werden können (Gemeinkosten), sind ebenfalls gesondert zu erfassen. ²Sie sind auf alle Aufgabenbereiche entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Aufgabenbereichen nach Durchführung der in Absatz 2 vorgegebenen Verteilung zuzurechnen sind.

(4) ¹Die Einnahmen im Sinne des § 16 sind von den Kosten des Aufgabenbereichs abzusetzen, dem sie jeweils unmittelbar zuzurechnen sind. ²Einnahmen, die zwei oder drei Aufgabenbereichen gemeinsam zugerechnet werden können, sind entsprechend dem Verhältnis der Kosten, die den Aufgabenbereichen unmittelbar zuzurechnen sind, abzuziehen. ³Einnahmen, die keinem Aufgabenbereich unmittelbar zugerechnet werden können, sind vor Verteilung der Gemeinkosten nach Absatz 3 von diesen abzuziehen.

Fußnoten

(+++ § 16b: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16b Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16b Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Satz 1)

§ 16b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 4 G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013 u. d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa eee G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa eee G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa eee G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa ddd G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16b Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16b Abs. 2 bis 4: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16b Abs. 2 bis 4: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16c Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Vorjahre

(1) ¹Nach Ermittlung und Verteilung der Kosten für das Umlagejahr nach Maßgabe des § 16b sind die zu berücksichtigenden Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse, die dem Umlagejahr 2009 und späteren Umlagejahren zuzuordnen sind, den Aufgabenbereichen zuzuordnen. ²Den Kosten der Aufgabenbereiche sind die Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge jeweils entsprechend ihrer Zuordnung nach Satz 1 hinzuzurechnen; Überschüsse sind jeweils entsprechend ihrer Zuordnung nach Satz 1 von diesen Kosten abzuziehen. ³Stichtag für die Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge und Überschüsse ist der 30. Juni des Jahres, das dem Umlagejahr folgt, für das die Kosten ermittelt wurden. ⁴Nach diesem Stichtag anfallende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse werden als Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse bei der Festsetzung der Umlagebeträge in den nächstfolgenden Jahren berücksichtigt.

(2) ¹Fehlbeträge und nicht eingegangene Beträge, die den Umlagejahren 2002 bis 2008 zuzuordnen sind und nicht nach § 16 Absatz 1 in der bis zum 25. März 2009 geltenden Fassung umgelegt wurden oder werden, sind mit den Überschüssen, die den Umlagejahren 2002 bis 2008 zuzuordnen sind und nicht nach § 6 Absatz 1 Satz 6 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in der bis zum 25. März 2009 geltenden Fassung umge-

legt wurden oder werden, zu verrechnen. ²Übersteigen die nach Satz 1 zu verrechnenden Überschüsse die zu verrechnenden Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge, ist der übersteigende Betrag bei der Festsetzung der Umlage für das Umlagejahr 2009 oder für spätere Umlagejahre vor Verteilung der Gemeinkosten von diesen abzuziehen. ³Übersteigen die nach Satz 1 zu verrechnenden Fehlbeträge und nicht eingegangenen Beträge die zu verrechnenden Überschüsse, ist der übersteigende Betrag bei der Festsetzung der Umlage für das Umlagejahr 2013 oder für spätere Umlagejahre vor Verteilung der Gemeinkosten zu diesen hinzuzurechnen.

Fußnoten

(+++ § 16c: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16c Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als § 16c)

§ 16c Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als § 16c)

§ 16d Umlagebetrag, Umlagepflicht und Verteilungsschlüssel

¹Umlagebetrag ist der Anteil an den umlagefähigen Kosten, der innerhalb eines Aufgabenbereichs oder einer Gruppe für einen Umlagepflichtigen ermittelt wird. ²Ein Umlagepflichtiger kann mehreren Aufgabenbereichen oder Gruppen innerhalb eines Aufgabenbereichs zugeordnet sein. ³Die Umlagepflicht und die Verteilung der Kosten innerhalb eines Aufgabenbereichs bestimmen sich nach Maßgabe der §§ 16e bis 16k.

Fußnoten

(+++ § 16d: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16d Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als § 16d)

§ 16d Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als § 16d)

§ 16d Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als § 16d)

§ 16e Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen

(1) ¹Innerhalb des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen hat eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen zu erfolgen:

1. Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute: Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7, 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes und die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, soweit die Finanzdienstleistungsinstitute und Unternehmen nicht ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 des Kreditwesengesetzes erbringen, Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und die nach § 42 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau, wobei
 - a) Kreditinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Kreditinstitute und
 - b) Finanzdienstleistungsinstitute und entsprechend nach § 53 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen und gleichzeitig das E-Geld-Geschäft betreiben oder Zahlungsdienste erbringen, ausschließlich als Finanzdienstleistungsinstituteim Sinne der nachfolgenden Vorschriften gelten,
2. Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen: Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 des Kreditwesengesetzes sowie die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
3. Gruppe Abwicklungsanstalten: Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 oder des § 8b Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes,

4. Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften: Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 113 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
5. Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister: Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten mit einer Erlaubnis zum Erbringen von Datenbereitstellungsdiensten nach § 32 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes, soweit ihnen keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen erteilt ist und sie nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigt werden.

²Die Kosten des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, die keiner Gruppe nach Satz 1 unmittelbar zugeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen. ³Sie sind auf die Gruppen entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Gruppen unmittelbar zuzurechnen sind. ⁴Im Übrigen sind § 16b Absatz 4 Satz 1 und 3 sowie § 16c entsprechend anzuwenden.

(2) Umlagepflichtig für den Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen ist vorbehaltlich des Absatzes 3, wer einer der in Absatz 1 genannten Gruppen angehört.

(3) Ausgenommen von der Umlagepflicht nach Absatz 2 sind

1. vorbehaltlich des § 2 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b, 3 und 3a, 3c bis 7 und 9 bis 14 des Kreditwesengesetzes nicht als Kreditinstitute geltenden Einrichtungen und Unternehmen,
2. vorbehaltlich des § 2 Absatz 6 Satz 2 des Kreditwesengesetzes die nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3 bis 5, 5b bis 8, 10, 12, 15 bis 22 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Einrichtungen und Unternehmen,
3. Institute oder Unternehmen, welche die Bundesanstalt nach § 2 Absatz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes freigestellt hat,
4. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Registrierung nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

(4) ¹Die Umlagepflicht nach Absatz 2 entsteht mit Erteilung oder der Fiktion der Erlaubnis oder im Fall einer Abwicklungsanstalt mit deren Errichtung. ²Sie endet in dem Jahr des Erlöschens der Erlaubnis oder der Auflösung der Abwicklungsanstalt. ³Ändert sich im Laufe eines Umlagejahres der Erlaubnisumfang oder wird von der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes eine Erlaubnis zum Betreiben eines anderen Geschäfts erteilt, wird der Umlagepflichtige nach Maßgabe der Regelungen zur Umlage herangezogen, die für das Geschäft gelten, auf das sich die zuletzt im Umlagejahr bestehende Erlaubnis bezieht. ⁴Die Umlagepflicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau beginnt am 1. Januar 2015 und endet mit Ende der Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt.

Fußnoten

(+++ § 16e: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

(+++ § 16e Abs. 1 u. 3: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 10 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16e Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16e Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1)

§ 16e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 2 G v. 17.7.2017 | 2446 mWv 13.1.2018

§ 16e Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1)

§ 16e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 16e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 13.2.2013 | 174 mWv 16.2.2013

§ 16e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 20 Nr. 5 Buchst. a G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013, d. Art. 8 Nr. 5 Buchst. a G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013 u. d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16e Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Eingef. durch d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16e Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16e Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 20 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015 u. d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16e Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 20 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015 u. d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16e Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 20 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. cc G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013 u. d. Art. 16 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. cc G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16e Abs. 3 Nr. 4: Eingef. durch Art. 20 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. dd G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013

§ 16e Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. aa G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 16e Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c DBuchst. bb G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 16f Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen

(1) Der Umlagebetrag für die Umlagepflichtigen im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen ist zu bemessen:

1. in den Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen sowie Abwicklungsanstalten vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 16g jeweils nach dem Verhältnis der Bilanzsumme des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller Umlagepflichtigen der Gruppe. ²Maßgebend ist die auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte und festgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr, das dem Umlagejahr vorausgeht; bei den Abwicklungsanstalten ist die Bilanz für das im Umlagejahr endende Geschäftsjahr maßgebend;
2. in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften nach dem Wert der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentvermögen und den von extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaften zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten und angelegten Mitteln. ²Dabei ist die Summe der Werte aller von einem Umlagepflichtigen verwalteten Investmentvermögen oder zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel in das Verhältnis zu dem Gesamtbetrag des Wertes zu setzen, den die Investmentvermögen und zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten oder angelegten Mittel aller Umlagepflichtigen haben. ³Maßgebend ist jeweils der Wert, der nach § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 oder nach § 120 Absatz 2 und 5, § 135 Absatz 3 und 5, § 148 oder § 158 jeweils in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs in dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr angegeben wird, das dem Umlagejahr vorausgeht. ⁴Investmentvermögen, die keine Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind, oder Mittel von OGAW-Investmentaktiengesellschaften werden bei der Berechnung nach Satz 2 doppelt gewichtet;
3. in der Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der angefangenen Monate, in denen der einzelne Umlagepflichtige umlagepflichtig war, zur Gesamtzahl der angefangenen Monate eines jeden Umlagepflichtigen der Gruppe, in denen dieser jeweils im Umlagejahr umlagepflichtig war.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gilt als Bilanzsumme:

1. für Umlagepflichtige der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute,
 - a) die in ihrer Bilanz auf der Aktivseite zu mehr als einem Fünftel Treuhandgeschäfte im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung ausweisen, die um die Beträge dieser Geschäfte gekürzte Bilanzsumme,
 - b) deren erlaubnispflichtige Tätigkeit sich nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 6 Satz 2 des Kreditwesengesetzes beurteilt, der dem Verhältnis der von ihnen betriebenen, ihnen nicht eigentümlichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme,

- c) die zu mehr als einem Fünftel bank-, finanz- oder zahlungsdienstfremde Geschäfte betreiben, der dem Verhältnis der erlaubnispflichtigen Geschäfte oder Finanzdienstleistungen zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme,
 - d) die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns tätig sind, die um ein fiktives Geschäftsführergehalt, das auf die Höhe des Jahresüberschusses und die Höhe der Bilanzsumme begrenzt ist, verminderte Bilanzsumme,
2. für Umlagepflichtige der Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit im Umlagejahr erst aufnehmen, die in der Planbilanz für das erste Geschäftsjahr gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Satz 3 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Nummer 1 der Anzeigenverordnung oder nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausgewiesene Bilanzsumme,
 3. für Umlagepflichtige der Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen sowie Abwicklungsanstalten, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ein Bruchteil der nach Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit den Nummern 1 und 2 dieses Satzes ermittelten Bilanzsumme, wobei der Bruchteil dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

²Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c gilt für die von der Bundesanstalt beaufsichtigten Geschäfte der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend. ³Die abweichenden Bilanzsummen nach Satz 1 Nummer 1 sind von der Bundesanstalt nur zu berücksichtigen, wenn der Umlagepflichtige dies vor dem 1. Juni des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat; Tatsachen, die verspätet vorgetragen oder nachgewiesen werden, bleiben unberücksichtigt. ⁴Die Höhe des fiktiven Geschäftsführergehalts im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe d ist durch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu belegen.

(3) Für Umlagepflichtige der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von Absatz 1 Nummer 2 der Bruchteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

(4) ¹In den Gruppen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen sowie Abwicklungsanstalten haben die Umlagepflichtigen bis spätestens zum 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres die für die Bemessung des Umlagebetrages notwendigen, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Daten mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine festgestellte und geprüfte Bilanz für das letzte Geschäftsjahr bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist oder die eingereichte Bilanz nicht den Anforderungen der §§ 340 bis 340k des Handelsgesetzbuchs und der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung genügt.

²Bei Finanzdienstleistungsinstituten, deren Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres 150 Millionen Euro nicht übersteigt, können die Bestätigungen nach Satz 1 auch durch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften vorgenommen werden.

(5) ¹Liegen die Bilanz oder die Daten nach Absatz 4 am 1. Juli nicht vor, schätzt die Bundesanstalt die Bilanzsumme und setzt den Umlagebetrag anhand der geschätzten Daten fest. ²Die Bundesanstalt kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Monat zur Einreichung der in Absatz 4 genannten Unterlagen gewähren. ³Bei der Schätzung hat die Bundesanstalt im Regelfall die Bilanzdaten des Umlagepflichtigen aus vorangegangenen Geschäftsjahren zugrunde zu legen. ⁴Liegen keinerlei Daten im Sinne des Satzes 3 und auch keine entsprechenden Daten für die nachfolgenden Geschäftsjahre vor, hat die Schätzung auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der vorliegenden Bilanzdaten der anderen Umlagepflichtigen derselben nach § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d oder Nummer 2 bestimmten Gruppe zu erfolgen.

Fußnoten

(+++ § 16f: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

(+++ § 16f: Zur Anwendung vgl. § 16k +++)

(+++ § 16f Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 10 +++)
 (+++ § 16f Abs. 1 Nr. 3: Zur Anwendung vgl. § 16j Abs. 5a +++)
 §§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013
 § 16f Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
 § 16f Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1)
 § 16f Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 3 Buchst. a G v. 13.2.2013 | 174 mWv 16.2.2013
 § 16f Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 20 Nr. 6 G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013 u. d. Art. 16 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16f Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 16 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16f Abs. 1 Nr. 2 Satz 4: IdF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013
 § 16f Abs. 1 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013
 § 16f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 3 G v. 17.7.2017 | 2446 mWv 13.1.2018
 § 16f Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 3 Buchst. b G v. 13.2.2013 | 174 mWv 16.2.2013
 § 16f Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015
 § 16f Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015
 § 16f Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015; idF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016
 § 16f Abs. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 6 Buchst. b G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015
 § 16f Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 3 Buchst. c G v. 13.2.2013 | 174 mWv 16.2.2013

§ 16g Mindestumlagebeträge im Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen

(1) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Banken und sonstige Finanzdienstleistungen zu entrichtende Umlagebetrag beträgt

1. in der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mindestens
 - a) 4 000 Euro für Kreditinstitute mit Ausnahme der Wertpapierhandelsbanken und für die Kreditanstalt für Wiederaufbau, bei einer nach § 16f ermittelten Bilanzsumme von 100 Millionen Euro oder weniger jedoch nur 3 500 Euro und für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nur 2 500 Euro,
 - b) 3 500 Euro für Wertpapierhandelsbanken und für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis
 - aa) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen,
 - bb) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b, 1d oder 4 des Kreditwesengesetzes oder
 - cc) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis in diesen Fällen die Befugnis umfasst, auf eigene Rechnung zu handeln,
 - c) 2 500 Euro für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis
 - aa) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3 oder 11 des Kreditwesengesetzes, wenn die Erlaubnis nicht die Befugnis umfasst, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder
 - bb) nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes,
 - d) 1 300 Euro für Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 oder 7 des Kreditwesengesetzes und für Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
 - e) die Hälfte des Mindestbetrages der Buchstaben b bis d für die dort genannten Unternehmen, soweit deren Bilanzsumme den Betrag von 100 000 Euro unterschreitet,
2. in der Gruppe Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen mindestens 1 300 Euro,

3. in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften mindestens 7 500 Euro.

(2) Die Mindestumlagebeträge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d erhöhen sich

1. ab einer Bilanzsumme von 750 000 Euro auf 4 500 Euro,
2. ab einer Bilanzsumme von 1 Million Euro auf 5 150 Euro,
3. ab einer Bilanzsumme von 1,5 Millionen Euro auf 5 800 Euro,
4. ab einer Bilanzsumme von 2 Millionen Euro auf 8 500 Euro,
5. ab einer Bilanzsumme von 3 Millionen Euro auf 10 500 Euro,
6. ab einer Bilanzsumme von 5 Millionen Euro auf 14 500 Euro,
7. ab einer Bilanzsumme von 7,5 Millionen Euro auf 19 500 Euro,
8. ab einer Bilanzsumme von 12,5 Millionen Euro auf 27 000 Euro,
9. ab einer Bilanzsumme von 20 Millionen Euro auf 36 000 Euro,
10. ab einer Bilanzsumme von 30 Millionen Euro auf 44 000 Euro,
11. ab einer Bilanzsumme von 50 Millionen Euro auf 54 000 Euro,
12. ab einer Bilanzsumme von 100 Millionen Euro auf 100 000 Euro.

Fußnoten

(+++ § 16g: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

(+++ § 16g Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 10 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16g Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16g Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 13 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1)

§ 16g Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 16g Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb: IdF d. Art. 16 Nr. 5 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16g Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 G v. 17.7.2017 | 2446 mWv 13.1.2018

§ 16g Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 20 Nr. 7 G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013 u. d. Art. 8 Nr. 7 Buchst. a G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013

§ 16g Abs. 1 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 7 Buchst. b G v. 18.12.2013 | 4318 mWv 24.12.2013

§ 16h Aufgabenbereich Versicherungen

(1) ¹Umlagepflichtig im Aufgabenbereich Versicherungen ist die Gesamtheit der inländischen Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds sowie der inländischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, welche ihren Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. ²§ 16e Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Umlagebetrag bemisst sich vorbehaltlich des Satzes 2 nach dem Verhältnis der verdienten Brutto-Beitragseinnahmen des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Brutto-Beitragseinnahmen, die allen Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Versicherungen in dem Geschäftsjahr erwachsen sind, das dem Umlagejahr vorausgeht. ²Von den Brutto-Beitragseinnahmen sind die an die Versicherungsnehmer zurückgewährten Überschüsse oder Gewinnanteile in voller Höhe und die Provisionsaufwendungen aus der aktiven Rückversicherung zu 50 Prozent abzuziehen. ³Für Pensionsfonds gilt dies entsprechend bezogen auf die Pensionsfondsbeiträge und die Versorgungsberechtigten.

(3) Für Umlagepflichtige, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von Absatz 2 der Bruchteil der Bemessungsgrundlage maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

(4) Der von jedem Umlagepflichtigen des Aufgabenbereichs Versicherungen zu entrichtende Umlagebeitrag beträgt mindestens 250 Euro.

Fußnoten

(+++ § 16h: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16h Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16h Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1)

§ 16h Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 2)

§ 16h Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16i Kostenermittlung und Umlagepflicht im Aufgabenbereich Wertpapierhandel

(1) ¹Innerhalb des Aufgabenbereichs Wertpapierhandel hat eine gesonderte Ermittlung der Kosten nach folgenden Gruppen zu erfolgen:

1. Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter: Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes und Institute und Unternehmen, auf die § 2 Absatz 8 Satz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes anzuwenden ist,
2. Gruppe Emittenten: Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind,
3. Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister: Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten mit einer Erlaubnis oder einer Fiktion der Erlaubnis zum Erbringen von Datenbereitstellungsdiensten nach § 32 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes, soweit sie nach dem Wertpapierhandelsgesetz beaufsichtigt werden.

²Der Bund und die Länder sind keine Emittenten im Sinne von Satz 1 Nummer 2. ³Die Kosten des Aufgabenbereichs Wertpapierhandel, die einer Gruppe nach Satz 1 nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind gesondert zu erfassen. ⁴Sie sind auf die Gruppen entsprechend dem Verhältnis aufzuteilen, das zwischen den Kosten besteht, die den Gruppen unmittelbar zuzurechnen sind. ⁵§ 16b Absatz 4 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ⁶§ 16c ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse erst nach der Aufteilung der Kosten nach Satz 1 gruppenbezogen zu berücksichtigen sind.

(2) ¹Umlagepflichtig für den Aufgabenbereich Wertpapierhandel ist, wer den in Absatz 1 genannten Gruppen angehört. ²Die Umlagepflicht in den Gruppen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter sowie Datenbereitstellungsdienstleister besteht mit Erteilung oder Fiktion der Erlaubnis zum Erbringen einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen, mit Erteilung der Erlaubnis zum Erbringen der Dienstleistung Anlageverwaltung oder mit Erteilung oder Fiktion der Erlaubnis zum Erbringen von Datenbereitstellungsdiensten. ³Sie endet in dem Jahr des Erlöschens der Erlaubnis. ⁴Die Umlagepflicht besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vorliegen. ⁵Die Umlagepflicht in der Gruppe der Emittenten erstreckt sich auf die Umlagejahre, in denen ein Emittent die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Umlageabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2012 in den in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung genannten Gruppen des Aufgabenbereichs Wertpapierhandel gelten ab der Abrechnung für das Umlagejahr 2013 als Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter.

Fußnoten

(+++ § 16i: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

+++ § 16i Abs. 1 u. 2: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 10 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16i Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1)
 § 16i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch d. Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 1); früher Satz 2 jetzt Satz 3 gem. Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 1 Satz 6: Früher Satz 5 gem. Art. 16 Nr. 6 Buchst. a DBuchst. dd G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 2)
 § 16i Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 16 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018
 § 16i Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16j Bemessungsgrundlagen der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel

(1) Für die Umlagepflichtigen in der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter ist der Umlagebetrag nach dem Verhältnis der Nettoerträge des einzelnen Umlagepflichtigen zum Gesamtbetrag der Nettoerträge aller Umlagepflichtigen der Gruppe zu bemessen, wobei sich die Nettoerträge aus folgenden Positionen der Anlagen 1 und 4 der Prüfungsberichtsverordnung (SON01 und SON04) zusammensetzen:

1. bei Kreditinstituten mit Ausnahme der Wertpapierhandelsbanken aus
 - a) dem Provisionsergebnis (Position 033 der Anlage SON01), wenn der Betrag positiv oder null ist,
 - b) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 034 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - c) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 035 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist, und
 - d) zuzüglich des Nettoergebnisses des Handelsbestandes aus Geschäften mit Derivaten (Position 036 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,

2. bei Finanzdienstleistungsinstituten, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln oder die Befugnis haben, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und bei Wertpapierhandelsbanken aus
 - a) dem Saldo aus den Erträgen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 316 der Anlage SON01) und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes (Position 315 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - b) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 318 der Anlage SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen (Position 317 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,
 - c) zuzüglich des Saldos aus Erträgen aus Geschäften mit Derivaten (Position 320 der Anlage SON01) und den Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten (Position 319 der Anlage SON01), wenn der Saldo positiv ist,

3. bei allen übrigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, aus den Provisions-

erträgen (Position 313 der Anlage SON04) abzüglich der Provisionsaufwendungen (Position 314 der Anlage SON04).

Zugrunde zu legen sind die Ertragsdaten des dem Umlagejahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(2) ¹Für die Umlagepflichtigen der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter sind bei der Ermittlung der umlagerelevanten Ergebnisse nach Absatz 1 auf Antrag von dem Provisionsergebnis abzuziehen

1. Nettoerträge aus dem Zahlungsverkehr,
2. Nettoerträge aus dem Außenhandelsgeschäft,
3. Nettoerträge aus dem Reisezahlungsmittelgeschäft,
4. Nettoerträge für Treuhandkredite und Verwaltungskredite,
5. Nettoerträge aus der Vermittlung von Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen,
6. Nettoerträge aus der Kreditbearbeitung und dem Avalgeschäft,
7. Nettoerträge aus von ausländischen Tochterunternehmen für Einlagengeschäfte erhaltenen Vergütungen,
8. Nettoerträge aus Nachlassbearbeitungen,
9. Nettoerträge für Electronic Banking Services,
10. Nettoerträge aus Gutachtertätigkeiten und
11. Nettoerträge aus sonstigen Bearbeitungsentgelten.

²Die Abzugsposten nach Satz 1 sind von der Bundesanstalt nur zu berücksichtigen, wenn sie in der Summe mehr als ein Fünftel des gesamten Provisionsergebnisses betragen und der Umlagepflichtige die Nichtberücksichtigung vor dem 1. Februar des auf das Umlagejahr folgenden Kalenderjahres beantragt sowie das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat; Tatsachen, die verspätet vorgetragen oder nachgewiesen werden, bleiben unberücksichtigt. ³Die Beträge der Abzugsposten sind durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder einer Prüfungsstelle der Sparkassen- und Giroverbände nachzuweisen.

(3) Für Umlagepflichtige der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter, die nicht das ganze Jahr umlagepflichtig waren, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Bruchteil der ermittelten Erträge maßgeblich, der dem Verhältnis der Anzahl der angefangenen Monate, in denen die Umlagepflicht bestand, zur Anzahl der Monate des Umlagejahres entspricht.

(4) ¹In der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter haben die Unternehmen bis spätestens zum 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres die für die Bemessung des Umlagebetrages notwendigen, von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder einer Prüfungsstelle der Sparkassen- und Giroverbände bestätigten Daten mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Prüfungsbericht über den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist. ²Bei Finanzdienstleistungsinstituten, deren Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres 150 Millionen Euro nicht übersteigt, können die Bestätigungen nach Satz 1 auch durch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften vorgenommen werden. ³Liegen die Daten nach Satz 1 am 1. Juli nicht vor, schätzt die Bundesanstalt die Erträge und setzt den Umlagebetrag anhand der geschätzten Daten fest. ⁴Die Bundesanstalt kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist von bis zu einem Monat zur Einreichung der in Satz 1 genannten Daten gewähren. ⁵Bei der Schätzung hat die Bundesanstalt im Regelfall Ertragsdaten des Umlagepflichtigen aus vorangegangenen Geschäftsjahren zugrunde zu legen. ⁶Liegen keinerlei Daten im Sinne des Satzes 5 und auch keine entsprechenden Daten für die nachfolgenden Geschäftsjahre vor, sind die Daten von Unternehmen der Umlagegruppe mit vergleichbarer Größe entsprechend heranzuziehen. ⁷Bei Unternehmen, denen im Umlagejahr erstmals die Erlaubnis erteilt wurde oder die ihre erste erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, entspricht der Umlagebetrag dem Mindestumlagebetrag nach Absatz 6.

(5) ¹Für Umlagepflichtige der Gruppe Emittenten ist der Umlagebetrag nach den Umsätzen von Wertpapieren der Umlagepflichtigen zu bemessen, die an den inländischen Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem Umlagejahr angefallen sind. ²Wertpapiere im Sinne von Satz 1 sind Wertpapiere im Sinne von § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. ³Bei der Bemessung des Umlagebetrages ist vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 6 die Höhe der von den inländischen Handelsplätzen nach Satz 4 an die Bundesanstalt gemeldeten Umsätze für den einzelnen Umlagepflichtigen in das Verhältnis zum Gesamtbetrag der für alle Umlagepflichtigen gemeldeten Umsätze zu setzen. ⁴Die Handelsplätze haben der Bundesanstalt zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung über die Umsätze nach Satz 1 Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ⁵Die Bundesanstalt kann von den Emittenten Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung erforderlich ist.

(5a) Auf die Bemessung der Umlagebeträge in der Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister ist § 16f Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Der von jedem Umlagepflichtigen der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwaltung sowie der Gruppe Emittenten zu entrichtende Umlagebetrag beträgt in jeder Gruppe mindestens 250 Euro.

(7) ¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welchem Wege und in welcher Form der Antrag und die Nachweise nach Absatz 2 sowie die Umsätze nach Absatz 5 der Bundesanstalt zu übermitteln sind und wie sich die Umsätze nach Absatz 5 bestimmen. ²Das Bundesministerium kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 auf die Bundesanstalt übertragen.

Fußnoten

(+++ § 16j: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

(+++ § 16j Abs. 5 bis 7: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 10 +++)

§§ 16a bis 16j: Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 16j Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 16j Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016

§ 16j Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016

§ 16j Abs. 5: IdF d. Art. 16 Nr. 7 Buchst. a G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16j Abs. 5a: Eingef. durch Art. 16 Nr. 7 Buchst. b G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16j Abs. 6: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. d G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 u. IdF d. Art. 16 Nr. 7 Buchst. c G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018 (an Stelle der Wörter "des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel" wurden die Wörter "des Aufgabenbereichs Wertpapierhandel" durch die Wörter "der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwaltung sowie der Gruppe Emittenten" ersetzt)

§ 16j Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 16 Nr. 7 Buchst. d G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 16k Aufgabenbereich Abwicklung

(1) Die Umlagepflicht besteht für Institute im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Erteilung oder der Fiktion der Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz und endet, wenn die Erlaubnis des Instituts erlischt oder aufgehoben wird.

(2) ¹Umlagepflichtige Institute, bei denen die Berechnung der Jahresbeiträge gemäß § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes für das Umlagejahr unter Berücksichtigung des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 erfolgte sowie die in § 1 Absatz 1 und 2 der Restrukturierungsfondsverordnung genannten Institute zahlen einen Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro. ²Für die übrigen umlagepflichtigen Institute wird der Umlagebetrag nach einem jährlich zu ermittelnden Verteilungsschlüssel bemessen. ³Der Verteilungsschlüssel in einem Umlagejahr bestimmt sich für diese Institute nach dem Verhältnis der Höhe der Bilanzsumme, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 angepasst wurde, zur Gesamtsumme der Bilanzsummen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 angepasst wurden, aller übrigen umlagepflichtigen Institute. ⁴Maßgebend für die Berechnung des Verteilungsschlüssels ist jeweils die in entsprechender Anwendung des Artikels 5 der

Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 angepasste Bilanzsumme, die im Umlagejahr der Berechnung der Jahresbeiträge nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes zugrunde lag.⁵Soweit für ein umlagepflichtiges Institut im Umlagejahr keine Jahresbeiträge nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes zu berechnen waren und die Daten zur Berechnung der Bilanzsumme, die in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 angepasst wurde, nicht vorliegen, wird für das jeweilige Institut ein Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro erhoben.⁶§ 16f Absatz 1 Nummer 1 Satz 2, Absatz 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.⁷Der Umlagebetrag für jedes umlagepflichtige Institut beträgt mindestens 250 Euro.

Fußnoten

(+++ § 16k: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 16k: Eingef. durch Art. 2 Nr. 17 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16l Entstehung der Umlageforderung, Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Umlagejahres, für das die Umlagepflicht besteht.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Umlagejahres durch den Verwaltungsrat hat die Bundesanstalt für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag zu ermitteln.

(3)¹Die Bundesanstalt hat den Umlagebetrag schriftlich oder elektronisch festzusetzen, sobald er nach Absatz 2 abschließend ermittelt worden ist.²Der Umlagebetrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden.³Eine vorherige Anhörung der Umlagepflichtigen ist nicht erforderlich.

(4) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(5)¹Die Bundesanstalt kann zulassen, dass ein Verband die Umlagebeträge der ihm angehörenden Umlagepflichtigen für diese Umlagepflichtigen in einer Summe entrichtet, wenn er sich hierzu in Schriftform gegenüber der Bundesanstalt verpflichtet hat.²In diesem Fall werden die Festsetzungen gegenüber den verbandsangehörigen Umlagepflichtigen diesen über den Verband bekannt gegeben, soweit sich die Umlagepflichtigen damit einverstanden erklärt haben oder der Verband erklärt hat, zum Empfang der Festsetzungen ermächtigt zu sein.³Eine gesonderte Bekanntgabe der Festsetzung an den einzelnen verbandsangehörigen Umlagepflichtigen ist insoweit entbehrlich.

Fußnoten

(+++ § 16l: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 16l (früher § 16k): Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013; früherer § 16k jetzt § 16l gem. Art. 2 Nr. 18 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16m Festsetzung und Fälligkeit von Umlagevorauszahlungen

(1)¹Die Bundesanstalt hat eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen, sobald der für dieses Umlagejahr festgestellte Haushaltsplan vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt ist.²Der Festsetzung sind die Ausgaben zugrunde zu legen, die in dem Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind.³§ 16l Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(2)¹Vorauszahlungspflichtig ist, wer im letzten abgerechneten Umlagejahr umlagepflichtig war und im Jahr der Festsetzung der Vorauszahlung umlagepflichtig ist, es sei denn, er weist im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung vor dem 1. Dezember nach, dass er im darauf folgenden Jahr nicht mehr umlagepflichtig sein wird.²Wird der Nachweis nach Satz 1 nicht fristgerecht erbracht, hat der Vorauszahlungspflichtige den Vorauszahlungsbetrag auch dann für das volle Umlagejahr zu leisten, wenn er in diesem Jahr teilweise oder überhaupt nicht mehr umlagepflichtig sein wird.³Eine anteilige Ermittlung der Vorauszahlung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Verteilung der voraussichtlichen Kosten, die auf die Vorauszahlungspflichtigen umzulegen sind, ist auf der Grundlage der Verhältnisse des letzten abgerechneten Umlagejahres nach Maßgabe der §§ 16e bis 16k zu ermitteln. ²Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind die Verteilungsverhältnisse zwischen den Aufgabenbereichen und Gruppen sowie die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Umlagepflichtigen.

(4) ¹Die nach Absatz 1 festgesetzte Umlagevorauszahlung wird vorbehaltlich des Satzes 2 nach der Bekanntgabe der Festsetzung jeweils zu gleichen Teilen am 15. Januar und am 15. Juli fällig, wenn nicht die Bundesanstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt. ²Auf Vorauszahlungspflichtige des Aufgabenbereichs Abwicklung ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die festgesetzte Umlagevorauszahlung am 15. Januar des Umlagejahres fällig wird.

(5) ¹Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann die Bundesanstalt für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. ²Die Vorauszahlungspflicht bestimmt sich nach Absatz 2. ³Die umzulegenden Kosten sind nach Maßgabe des Absatzes 3 zu verteilen. ⁴Für den nach Satz 1 festgesetzten Vorauszahlungsbetrag hat die Bundesanstalt den Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen.

Fußnoten

(+++ § 16m: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§ 16m (früher § 16l): Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013; früherer § 16l jetzt § 16m gem. Art. 2 Nr. 19 Eingangssatz G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16m Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16m Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 3)

§ 16m Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 3)

§ 16m Abs. 4 Satz 1: Früher einziger Satz gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 4)

§ 16m Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 19 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16n Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag oder ist die Vorauszahlung von einem endgültig nicht Umlagepflichtigen geleistet worden, ist die Überzahlung zu erstatten.

(3) Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen im Sinne des Absatzes 2 erlöschen durch Verjährung, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem die Festsetzung des Umlagebetrages oder die Aufhebung des Vorauszahlungsbescheides unanfechtbar geworden ist.

Fußnoten

(+++ § 16n: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16n bis 16r (früher §§ 16m bis 16q): Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013; früherer §§ 16m bis 16q jetzt §§ 16n bis 16r gem. Art. 2 Nr. 20 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 16o Säumniszuschläge; Beitreibung

(1) ¹Werden die Umlagebeträge und Umlagevorauszahlungsbeträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. ²Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. ³Wird die Festset-

zung einer Umlage aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden.

(3) Ein wirksam geleisteter Umlagebetrag oder Umlagevorauszahlungsbetrag gilt als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der für die Bundesanstalt zuständigen Kasse (Bundeskasse oder Zahlstelle); bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlschein oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, oder
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(4) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(5) ¹Nicht fristgerecht entrichtete Umlage- und Umlagevorauszahlungsbeträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durch die Bundesanstalt begetrieben. ²Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

Fußnoten

(+++ § 16o: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16n bis 16r (früher §§ 16m bis 16q): Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv

1.1.2013; früherer §§ 16m bis 16q jetzt §§ 16n bis 16r gem. Art. 2 Nr. 20 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv

1.1.2018

§ 16p Festsetzungsverjährung

(1) ¹Die Festsetzung des Umlagebetrages ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Umlagejahres.

(2) Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange die Festsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

(3) ¹Wird die Festsetzung angefochten, läuft die Festsetzungsfrist erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt ab, an dem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. ²Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Anspruchs gehemmt. ³Satz 1 gilt entsprechend für vor Ablauf der Festsetzungsfrist gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung.

Fußnoten

(+++ § 16p: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16n bis 16r (früher §§ 16m bis 16q): Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv

1.1.2013; früherer §§ 16m bis 16q jetzt §§ 16n bis 16r gem. Art. 2 Nr. 20 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv

1.1.2018

§ 16q Zahlungsverjährung

(1) ¹Der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Umlagebetrages verjährt nach fünf Jahren (Zahlungsverjährung). ²Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Eintritt der aufschiebenden Wirkung,
5. Aussetzung der Vollziehung,
6. Sicherheitsleistung,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. eine Vollstreckungsmaßnahme,
9. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
10. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
11. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Umlageschuldner zum Ziel hat, oder
12. Ermittlungen der Bundesanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Umlagepflichtigen.

(4) Die Unterbrechung der Zahlungsverjährung durch eine der in Absatz 3 genannten Maßnahmen dauert fort, bis

1. der Zahlungsaufschub, die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
3. das Insolvenzverfahren beendet ist,
4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird, oder
6. die Ermittlung der Bundesanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Umlagepflichtigen beendet ist.

(5) ¹Die Zahlungsverjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. ²Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(6) ¹Wird die Festsetzung des Umlagebetrages angefochten, erlöschen die Zahlungsansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist oder sich das Verfahren auf andere Weise erledigt hat. ²Die Frist nach Satz 1 kann durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen nach Absatz 3 unterbrochen werden.

Fußnoten

(+++ § 16q: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16n bis 16r (früher §§ 16m bis 16q): Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv

1.1.2013; früherer §§ 16m bis 16q jetzt §§ 16n bis 16r gem. Art. 2 Nr. 20 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv

1.1.2018

§ 16r Erstattung überzahlter Umlagebeträge

(1) Zu Unrecht erhobene Umlagebeträge und sonstige Überzahlungen auf Umlagebeträge, die nicht auf der Erhebung einer Vorauszahlung beruhen, sind nach Kenntniserlangung durch die Bundesanstalt zu erstatten.

(2) Ansprüche auf Erstattung von zu Unrecht erhobenen Umlagebeträgen entstehen mit Unanfechtbarkeit der Feststellung der Rechtswidrigkeit; Ansprüche auf Erstattung von sonstigen Überzahlungen im Sinne des Absatzes 1 entstehen mit Zahlungseingang bei der Bundesanstalt.

(3) Ansprüche auf Erstattung von zu Unrecht erhobenen Umlagebeträgen und von sonstigen Überzahlungen im Sinne des Absatzes 1 erlöschen durch Verjährung, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres geltend gemacht werden, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt.

Fußnoten

(+++ § 16r: Zur Anwendung vgl. § 23 +++)

§§ 16n bis 16r (früher §§ 16m bis 16q): Eingef. durch Art. 2a Nr. 3 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv

1.1.2013; früherer §§ 16m bis 16q jetzt §§ 16n bis 16r gem. Art. 2 Nr. 20 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv

1.1.2018

§ 17 Zwangsmittel; Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen

(1) ¹Die Bundesanstalt kann ihre Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen. ²Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. ³Sie kann auch Zwangsmittel gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anwenden. ⁴Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 2 500 000 Euro.

(2) ¹Die Bundesanstalt gibt Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt. ²Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt durch elektronische Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesanstalt. ³Dabei sind der Bekanntmachungszeitpunkt sowie der Bekanntgabezeitpunkt anzugeben. ⁴Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in besonders begründeten Fällen der Bekanntmachungszeitpunkt als Bekanntgabezeitpunkt bestimmt werden. ⁵Ein besonders begründeter Fall im Sinne des Satzes 4 kann insbesondere vorliegen bei Allgemeinverfügungen der Bundesanstalt zur

1. Beseitigung oder Verhinderung von Nachteilen für die Stabilität der Finanzmärkte, von Zuständen, die das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erschüttern können, oder von sonstigen erheblichen Nachteilen für den Finanz- oder Wertpapiermarkt oder
2. Sicherung der Liquidität oder Solvenz von beaufsichtigten Unternehmen oder bedeutender Vermögenswerte von Kunden oder Anlegern.

⁶Ein besonders begründeter Fall im Sinne des Satzes 4 kann darüber hinaus insbesondere auch vorliegen, wenn

1. bei späterer Bekanntgabe der Allgemeinverfügung deren Umgehung durch die Adressaten zu befürchten ist,
2. abgestimmte Maßnahmen mehrerer europäischer Aufsichtsbehörden erforderlich sind und eine frühere Bekanntgabe vereinbart wurde oder
3. eine frühere Bekanntgabe auf Grund europäischer Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Falls die für eine elektronische Bekanntmachung notwendigen Systeme nicht verfügbar sein sollten, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe abweichend von Absatz 2 Satz 2 durch die Bekanntmachung an der hierfür durch die Bundesanstalt bestimmten allgemein zugänglichen Stelle; Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

Fußnoten

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl § 46 Abs. 3 ZKG +++)

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl § 39 Abs. 3 ZAG 2018 +++)

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 9 Nr. 3 Buchst. a G v. 30.6.2016 | 1514 mWv 2.7.2016

§ 17 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 9 Nr. 3 Buchst. b G v. 30.6.2016 | 1514 mWv 2.7.2016

§ 17 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 2 Nr. 21 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016

§ 17 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 9 Nr. 3 Buchst. c G v. 30.6.2016 | 1514 mWv 2.7.2016

Sechster Abschnitt Finanzierung gesonderter Aufgaben

Fußnoten

Sechster Abschn. (§§ 17a bis 17d): Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 15.12.2004 | 3408 mWv 21.12.2004

§ 17a Finanzierung gesonderter Aufgaben

¹Die Bundesanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben für Aufgaben nach Abschnitt 16 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach diesem Abschnitt in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans einschließlich eines gesonderten Stellenplans aus. ²Die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Prüfstelle sind in diesem Teil des Haushaltsplans zu berücksichtigen und ebenfalls gesondert auszuweisen. ³Dieser Teil des Haushaltsplans wird unter Berücksichtigung des nach § 342d Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genehmigten Wirtschaftsplans der Prüfstelle vom Verwaltungsrat gesondert festgestellt. ⁴Die Kosten für die in Satz 1 genannten Aufgaben werden entsprechend gesondert erfasst und einem eigenen Buchungskreislauf zugeordnet. ⁵Im Übrigen sind § 12 Abs. 1, 3 bis 5 und § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

Sechster Abschn. (§§ 17a bis 17d): Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 15.12.2004 | 3408 mWv 21.12.2004

§ 17a Satz 1: IdF d. Art. 16 Nr. 8 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 17b Gebühren für gesonderte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

(1) ¹Die Bundesanstalt kann für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach Abschnitt 16 des Wertpapierhandelsgesetzes Gebühren in Höhe von bis zu 500 000 Euro erheben, soweit nicht nach § 17c eine gesonderte Erstattung von Kosten vorgesehen ist.

²Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung nicht fehlerhaft ist, sieht sie von der Erhebung der Gebühr ab.

(2) ¹Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 durch feste Sätze oder Rahmensätze oder durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen näher zu bestimmen. ²§ 14 Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. ³Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Fußnoten

Sechster Abschn. (§§ 17a bis 17d): Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 15.12.2004 | 3408 mWv 21.12.2004

§ 17b: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 79 Nr. 3 G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 14.8.2018; Art. 4 aufgeh. durch Art. 2 G v. 18.7.2016 | 1666

§ 17b Überschrift: IdF d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 3 Buchst. a G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013

§ 17b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 3 Buchst. b G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013 u. d. Art. 16 Nr. 8 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 17b Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 103 Nr. 3 Buchst. c G v. 7.8.2013 | 3154 mWv 15.8.2013

§ 17b Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 13.8.2008 | 1690 mWv 21.8.2008

§ 17c Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen

¹Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, sind ihr von den Unternehmen im Sinne des §

106 des Wertpapierhandelsgesetzes gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschließen.²Eine gesonderte Erstattung von Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, findet nicht statt, wenn das Prüfungsergebnis der Bundesanstalt vom Prüfungsergebnis der Prüfstelle zu Gunsten des betroffenen Unternehmens abweicht.³Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Prüfstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 107 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes oder von anderen Stellen, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter.⁴Das Bundesministerium wird ermächtigt, Einzelheiten der gesonderten Erstattung durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen.⁵Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Fußnoten

Sechster Abschn. (§§ 17a bis 17d): Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004
§ 17c Satz 1: IdF d. Art. 16 Nr. 9 Buchst. a G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018
§ 17c Satz 2: IdF d. Art. 16 Nr. 9 Buchst. b G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018
§ 17c Satz 3: IdF d. Art. 16 Nr. 9 Buchst. c G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018

§ 17d Gesonderte Umlage

(1)¹Soweit die nach § 17a Satz 4 gesondert erfassten Kosten und die Kosten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Prüfstelle nach § 342b des Handelsgesetzbuchs erforderlich waren, nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie von der Bundesanstalt einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres auf die zum Stichtag nach Satz 2 umlagepflichtigen Unternehmen nach einem geeigneten Verteilungsschlüssel unter Zugrundelegung ihrer inländischen Börsenumsätze anteilig umzulegen und nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben.²Umlagepflichtige Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, für die die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes der Herkunftsstaat ist; unberücksichtigt bleiben hierbei Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.³Für die Umlage können Mindest- und Höchstbeträge festgelegt werden.⁴Im Hinblick auf die Umlage nach Satz 1 kann die Bundesanstalt Vorauszahlungen auf der Grundlage der Kosten festsetzen, die nach dem Haushaltsplan voraussichtlich für das Umlagejahr zu erwarten sind.

(2)¹Die inländischen Börsen haben der Bundesanstalt zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung über die Börsenumsätze Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.²Die Bundesanstalt kann von den Unternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung erforderlich ist.

(2a) Auf die Erstattung von Überzahlungen und die Verjährung sind § 16m Absatz 2 und 3 sowie die §§ 16o, 16p und 16q entsprechend anzuwenden.

(3)¹Das Nähere über die Erhebung der Umlage und der Umlagevorauszahlung, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindest- und Höchstveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, die Ausschlussfristen für die Erbringung von Nachweisen, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung sowie den Differenzausgleich zwischen Umlagevorauszahlung und Umlagefestsetzung, auch in Bezug auf Vorschusszahlungen gemäß § 342d Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, bestimmt das Bundesministerium einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung.²Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen.³Das Bundesministerium kann die Ermächtigung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(4) Bei erstmaliger Erhebung der Umlage sind auch die Kosten zu berücksichtigen, die zur Errichtung der Prüfstelle erforderlich waren, auch wenn sie bereits vor Anerkennung der Prüfstelle nach § 342b des Handelsgesetzbuchs entstanden sind.

Fußnoten

(+++ § 17d Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 23 Abs. 6 +++) Sechster Abschn. (§§ 17a bis 17d): Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004
§ 17d Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 G v. 16.7.2007 I 1330 mWv 1.11.2007, d. Art. 12 Nr. 3 G v. 15.7.2014 I 934 mWv 19.7.2014 u. d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a G v. 20.11.2015 I 2029 mWv 26.11.2015
§ 17d Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.11.2015 I 2029 mWv 26.11.2015; idF d. Art. 16 Nr. 10 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018
§ 17d Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.11.2015 I 2029 mWv 26.11.2015
§ 17d Abs. 2a: Eingef. durch Art. 2a Nr. 4 G v. 28.11.2012 I 2369 mWv 1.1.2013
§ 17d Abs. 3 Satz 1 u. 3: IdF d. Art. 340 Nr. 2 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Fußnoten

Siebenter Abschn. (Überschrift vor § 18): Früher Sechster Abschn. (Überschrift vor § 18) gem. Art. 4 Nr. 6 G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anhängige Verwaltungsverfahren werden ab dem 1. Mai 2002 von der Bundesanstalt fortgeführt. ²In anhängigen Gerichtsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des jeweiligen Bundesaufsichtsamtes, Partei oder Beteiligte ist, ist die Bundesanstalt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Partei oder Beteiligte.

(2) ¹Für Gerichtsverfahren, die gemäß § 10a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen anhängig sind, bleibt das Bundesverwaltungsgericht zuständig. ²Der Lauf von Fristen wird nicht unterbrochen.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Auf die am 30. April 2002 im Amt befindlichen Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesaufsichtsämter für das Versicherungswesen, für das Kreditwesen und den Wertpapierhandel sind die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Artikels 14 des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geltenden Fassung bis zur Übertragung eines anderen Amtes anzuwenden.

(6) ¹Die von den beaufsichtigten Unternehmen zu erstattenden Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel für das Jahr 2002 bis zum 30. April 2002 und für die Vorjahre, soweit sie noch nicht erstattet wurden, sind an die Bundesanstalt zu entrichten. ²Die Bundesanstalt führt diese Beträge an den Bund ab.

(7) ¹Die am 9. Dezember 2011 im Amt befindlichen Mitglieder des Direktoriums verbleiben im Amt. ²Auf diese sind bis zu einer Berufung in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis die Vorschriften des § 9 in der vor dem 9. Dezember 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³Weiterhin sind auf diese die Vorschriften der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der vor dem 9. Dezember 2011 geltenden Fassung bis zur Übertragung eines anderen Amtes anzuwenden.

Fußnoten

§ 18 Abs. 3 u. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 28.3.2008 I 493 mWv 5.4.2008
§ 18 Abs. 7: Eingef. durch Art. 8 Nr. 5 G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011

§ 18a Teilintegration der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; Rechtsnachfolge; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bundesanstalt übernimmt zum 1. Januar 2018 alle Rechte und Pflichten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, soweit diese die auf die Bundesanstalt nach § 4 Absatz 1 Satz 5 oder nach anderen Bestimmungen zum 1. Januar 2018 übergegangenen Aufgaben betreffen, und tritt hinsichtlich der übergehenden Rechte und Pflichten in allen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung beteiligt ist, an deren Stelle. ²Die Regelungen der Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesanstalt tritt zum 1. Januar 2018 nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit übergehenden Beschäftigten ein.

(3) ¹Als übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung Tätigkeiten zur Erfüllung der nach § 4 Absatz 1 Satz 5 auf die Bundesanstalt übergehenden Aufgaben übertragen sind. ²Die übergehenden Beschäftigten bestimmen sich im Zweifel anhand der Organisationsstruktur der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zum 31. August 2017.

(4) Für übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2, die außertariflich beschäftigt sind, gelten die bisherigen Arbeitsverträge fort.

(5) Für die sonstigen übergehenden Beschäftigten im Sinne des Absatzes 2 bestimmt sich ab dem 1. Januar 2018 das Arbeitsverhältnis nach § 10 Absatz 1 sowie nach den bei der Bundesanstalt geltenden Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überleitung der übergehenden Beschäftigten erfolgt in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes vom 5. September 2013 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung.
2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung. ²Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung am 31. Dezember 2017 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, wie wenn sie bei der Bundesanstalt zurückgelegt worden wären. ³Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe bei der Bundesanstalt angerechnet.
3. Die bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung am 31. Dezember 2017 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.
4. Weicht die Summe aus dem Tabellenentgelt nach § 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und der Finanzmarktzulage zum Stichtag 1. Januar 2018 von der Summe aus dem Tabellenentgelt nach dem Tarifvertrag der Deutschen Bundesbank, der Bundesbankzulage sowie einer etwaigen Einstellungszulage zum Stichtag 31. Dezember 2017 zu Ungunsten eines übergehenden Beschäftigten ab, wird diesem eine persönliche Zulage gewährt. ²Einzelheiten der Ausgestaltung, Berechnung und grundsätzlichen Abschmelzung dieser übertariflichen Zulage werden in einer gesonderten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Einwilligung des *Bundesministeriums des Innern* bedarf, festgelegt. ³Im Falle einer Berufung in das Beamtenverhältnis entfällt der Anspruch eines Beschäftigten auf Gewährung der Zulage.

(6) ¹Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung unterrichtet die übergehenden Beschäftigten bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs. ²Übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2, die unter Absatz 5 fallen, können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse widersprechen. ³Der Widerspruch kann gegenüber der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung oder der Bundesanstalt innerhalb eines Monats nach dem Zugang

der Unterrichtung schriftlich erklärt werden. ⁴Ein Widerspruchsrecht der übergehenden Beschäftigten im Sinne des Absatzes 2, die unter Absatz 4 fallen, gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse besteht nicht.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Einzelheiten der Rechtsnachfolge zu erlassen.

Fußnoten

§ 18a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 22 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.9.2017

§ 18a Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 Kursivdruck: Das Wort "Bundesministeriums des Inneren" wurde wegen offensichtlicher Unrichtigkeit in "Bundesministeriums des Innern" korrigiert

§ 19 Überleitung/Übernahme von Beschäftigten

(1) ¹Die Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel sind mit Wirkung zum 1. Mai 2002 Beamte der Bundesanstalt. ²§ 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung.

(2) ¹Soweit die Versorgungslast für die Beamten der Bundesanstalt nicht nach § 20 vom Bund zu tragen ist, sind bei der Bundesanstalt Pensionsrücklagen zu bilden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsansprüche der Mitglieder des Direktoriums.

(3) ¹Die bei den in Absatz 1 genannten Bundesaufsichtsämtern beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind mit Wirkung zum 1. Mai 2002 in den Dienst der Bundesanstalt übernommen. ²Die Bundesanstalt tritt unbeschadet des § 10 Abs. 1 in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

Fußnoten

§ 19 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 G v. 15.12.2004 I 3408 mWv 21.12.2004 u. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 25.6.2009 I 1528 mWv 30.6.2009

§ 19 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 6 G v. 4.12.2011 I 2427 mWv 9.12.2011

§ 20 Verteilung der Versorgungskosten

(1) Die Bundesanstalt trägt die Versorgungsbezüge für die bei ihr zurückgelegten Dienstzeiten der übernommenen Beamten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel.

(2) ¹Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die Dienstzeiten der Beamten nach ihrer Anstellung bei den Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel bis zu ihrer Übernahme in die Bundesanstalt. ²Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die vorhandenen Versorgungsempfänger der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel werden die Versorgungsbezüge vom Bund getragen.

§ 21 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Rechte und Pflichten, die die Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet haben, gehen auf die Bundesanstalt über.

(2) Das von den Bundesaufsichtsämtern zum Zeitpunkt der Errichtung der Bundesanstalt genutzte bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland wird der Bundesanstalt zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

§ 22 Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht

(1) § 4c gilt nicht in Verwaltungsgerichtsverfahren, die vor dem 1. Januar 2013 anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tag begonnen hat, sowie nicht in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2013 bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e bis g in der bis zum 28. Februar 2013 geltenden Fassung und ihrer Stellvertreter endet am 1. März 2013.

(3) § 10a Absatz 1 ist erstmals anzuwenden auf die laufenden Dienstbezüge, die für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Zahlungszeitraum gezahlt werden.

Fußnoten

§ 22: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 23 Übergangsbestimmungen zur Umlageerhebung

(1) ¹Die §§ 16 bis 16k und 16m bis 16q in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2013 anzuwenden. ²Auf die Erhebung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2013, auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2012 und die Abrechnung früherer Umlagejahre sind § 16, die auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung sowie die §§ 5, 6, 8 und 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und § 8a Absatz 6 und § 8b Absatz 2 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes jeweils in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) ¹§ 16l in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf die Erhebung der Vorauszahlungen für das Umlagejahr 2014 anzuwenden. ²Hinsichtlich der Vorauszahlungen für das Umlagejahr 2014 im Aufgabenbereich Wertpapierhandel gilt § 16l jedoch mit folgenden Maßgaben:

1. Von den im Aufgabenbereich zu tragenden Vorauszahlungsbeträgen hat die Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter 46 Prozent und die Gruppe der Emittenten 54 Prozent zu tragen.
2. In der Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter ist vorauszahlungspflichtig, wer im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung die Voraussetzungen des § 16i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, es sei denn, er weist im Jahr der Vorauszahlungsfestsetzung vor dem 1. Dezember nach, dass er im darauf folgenden Jahr nicht mehr umlagepflichtig sein wird.
3. In der Gruppe der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter bemisst sich die Vorauszahlung für das Jahr 2014 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2011.
4. Auf die Bemessung der Vorauszahlungsbeträge ist § 16j Absatz 2 und 4 nicht anzuwenden.
5. Soweit bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwaltern keine Daten für die Bemessungsgrundlage des Vorauszahlungsbetrages vorliegen, ist ein Bemessungsbetrag von null Euro anzusetzen; der Vorauszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Mindestumlagebetrag nach § 16j Absatz 6.

(3) Die §§ 16e und 16f sind ab dem 22. Juli 2013 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Umlagepflichtig in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften sind auch solche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten haben, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht.
2. Auf für das Umlagejahr 2013 Umlagepflichtige in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften ist bei der Bemessung der Umlagebeträge

für dieses Umlagejahr § 16f Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

3. Sofern auf Umlagepflichtige in der Gruppe Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften auch nach dem Umlagejahr 2013 das Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist, sind die von ihnen auf der Grundlage des Investmentgesetzes verwalteten Sondervermögen und zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage verwalteten und angelegten Mittel in die Bemessung der Umlagebeträge des jeweiligen Umlagejahres in entsprechender Anwendung des § 16f Absatz 1 Nummer 2 einzubeziehen.² Als Wert im Sinne des Satzes 3 gilt dabei jeweils der Wert, der nach § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 oder nach § 99 Absatz 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Satz 6 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung in dem Jahresbericht für das Geschäftsjahr angegeben wird, das dem Umlagejahr vorausgeht.

(4) Für die Umlagejahre 2014 und 2015 ist § 16k Absatz 2 in Verbindung mit § 16e mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Inanspruchnahme von Beratungs-, Management- oder Unterstützungsleistungen in Ausführung von Artikel 1 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. Februar 2014 (ECB/2014/3) in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) entstehen, werden innerhalb der Gruppe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gesondert ermittelt und nach Maßgabe des § 16f Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, 4 und 5 auf diejenigen Umlagepflichtigen dieser Gruppe verteilt, die
 - a) nach vorgenanntem Beschluss geprüft oder in eine Prüfung einbezogen werden und,
 - b) den im Anhang des Beschlusses der Europäischen Zentralbank aufgeführten deutschen Unternehmen zuzurechnen sind oder auf die Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses anzuwenden ist.
2. Der nach Nummer 1 ermittelte Betrag ist dem Betrag hinzuzurechnen, der nach § 16k Absatz 2 in Verbindung mit § 16e ohne die in Nummer 1 genannten Kosten ermittelt wird.

(5) Die §§ 16, 16e, 16f und 16g in der ab dem 10. Juli 2015 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2015 anzuwenden.

(6) § 17d Absatz 1 in der ab dem 26. November 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2016 anzuwenden.

(7)¹Für das Umlagejahr 2017 hat die Bundesanstalt zusätzlich zu der ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Erhebung von Umlagen auch die Umlage für den Aufgabenbereich Abwicklungsbehörde der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 der FMSA-Kostenverordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu erheben.² Sie hat dabei die §§ 3f bis 3h und 3j des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sowie die §§ 6, 7 und 9 bis 14 der FMSA-Kostenverordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.³ Die Bundesanstalt hat in entsprechender Anwendung des § 3h Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung für jedes umlagepflichtige Institut den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag auf der Grundlage der Haushaltsrechnung zu ermitteln, die vom Leitungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung für das Umlagejahr 2017 aufgestellt wurde.⁴ Die für das Umlagejahr 2017 geleistete Umlagevorauszahlung ist in entsprechender Anwendung des § 3j Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bei der Festsetzung des jeweiligen Umlagebetrages für das Umlagejahr 2017 anzurechnen.⁵ Übersteigen die für den Aufgabenbereich Abwicklungsbehörde nach Satz 4 geleisteten Umlagevorauszahlungen die nach Satz 1 festgesetzten Umlagebeträge, so hat die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung an die Bundesanstalt die zur Erstattung der überzahlten Umlagevorauszahlungsbeträge erforderlichen Mittel zu leisten.⁶ Übersteigen die für den Aufgabenbereich Abwicklungsbehörde festgesetzten Umlagebeträge nach Satz 1 die nach Satz 4 geleisteten Umlagevorauszahlungen im Sinne von § 3j Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, so hat die Bundesanstalt die Fehlbeträge im

Sinne von § 3j Absatz 2 Satz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, die von den Umlagepflichtigen an die Bundesanstalt entrichtet wurden, an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zu leisten.⁷ Gleicht die Bundesanstalt in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2018 aus ihrem Haushalt Fehlbeträge aus, die in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1, 2 und 4 der FMSA-Kostenverordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dem Umlagejahr 2017 der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zuzurechnen sind, so sind diese von den Leistungen nach Satz 6 abzuziehen.⁸ Fließen dem Haushalt der Bundesanstalt in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2018 Überschüsse zu, die in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1, 2 und 4 der FMSA-Kostenverordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dem Umlagejahr 2017 der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung zuzurechnen sind, so sind diese den Leistungen nach Satz 6 hinzuzurechnen.⁹ Auf Umlagebeträge des Aufgabenbereichs Abwicklungsbehörde der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, die Umlagejahre betreffen, welche dem Umlagejahr 2017 vorausgehen, hat die Bundesanstalt die §§ 3f bis 3h und 3j des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sowie die §§ 6, 7 und 9 bis 14 der FMSA-Kostenverordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(8)¹ Die §§ 16 bis 16l und 16n bis 16r in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf das Umlagejahr 2018 anzuwenden.² Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse, die nach dem 30. Juni 2018 entstehen und die dem Aufgabenbereich Abwicklungsbehörde der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung für das Umlagejahr 2017 und frühere Umlagejahre nach § 7 Absatz 1, 2 und 4 der FMSA-Kostenverordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zuzuordnen gewesen wären, gelten als Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse im Sinne von § 16c Absatz 1 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung.³ Sie sind dem Aufgabenbereich Abwicklung der Bundesanstalt zuzuordnen.

(9)¹ Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung setzt die Vorauszahlung für den Aufgabenbereich Abwicklung der Bundesanstalt für das Umlagejahr 2018 in entsprechender Anwendung des § 3i des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fest.² Die auf der Grundlage von Satz 1 gezahlte Vorauszahlung ist von der Bundesanstalt nach § 16n Absatz 1 oder 2 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung auf den für das Umlagejahr 2018 festgesetzten Umlagebetrag anzurechnen.³ Die Bundesanstalt erhebt die Vorauszahlung für das Jahr 2018 nach § 16l in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Festsetzung nach § 16l Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung nur die Ausgaben des Haushaltsplans zugrunde zu legen sind, die sich nach Abzug des Betrages ergeben, den die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung als Vorauszahlung nach Satz 1 festgesetzt hat.⁴ § 16m in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Erhebung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2020 anzuwenden.⁵ Für das Umlagejahr 2019 ist Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Verteilungsverhältnisse im Sinne des § 16m Absatz 3 Satz 2 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung der Teil des abgerechneten Umlagejahres 2017 der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung einzu beziehen ist, der sich auf den Aufgabenbereich Abwicklungsbehörde bezieht.

(10) § 16e Absatz 1 und 3, § 16f Absatz 1, § 16g Absatz 1, § 16i Absatz 1 und 2, § 16j Absatz 5 bis 7 sind erstmals auf das Umlagejahr 2018 anzuwenden.

Fußnoten

§ 23: Eingef. durch Art. 2a Nr. 5 G v. 28.11.2012 | 2369 mWv 1.1.2013

§ 23 Überschrift: IdF d. Art. 20 Nr. 8 Buchst. a G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013

§ 23 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 4 G v. 13.2.2013 | 174 mWv 16.2.2013

§ 23 Abs. 2 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 23 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 2)

§ 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 23 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 (bezeichnet als Abs. 2)

§ 23 Abs. 3: Eingef. durch Art. 20 Nr. 8 Buchst. b G v. 4.7.2013 | 1981 mWv 22.7.2013

§ 23 Abs. 4: Eingef. durch Art. 12 Nr. 4 G v. 15.7.2014 | 934 mWv 19.7.2014

§ 23 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 23 Abs. 6: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 20.11.2015 | 2029 mWv 26.11.2015

§ 23 Abs. 7 bis 9: Eingef. durch Art. 2 Nr. 23 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016

§ 23 Abs. 10: Eingef. durch Art. 16 Nr. 11 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH